

Handlungshilfe zur Beurteilung der Asbestexpositionen bei Arbeiten im Ausland - Rechtliche Situation Stand: 30.07.2013

In deutschen Unternehmen angestellte Arbeitnehmer, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, können bei Arbeiten im Ausland Asbestbelastungen ausgesetzt sein. Auch wenn keine direkten Tätigkeiten mit Asbest stattfinden, kann z. B. durch Bystander-Belastungen oder Arbeiten in kontaminierten Räumen eine Asbestexposition auftreten.

Für Arbeitnehmer, die der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten die deutschen Arbeitsschutzvorschriften auch bei Tätigkeiten im Ausland. Dies ergibt sich aus der Anwendung des § 4 des Sozialgesetzbuches IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und der BGV A1, in der die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften direkt in Bezug genommen werden.

SGB IV § 4 Ausstrahlung

- (1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

BGV A1 Zweites Kapitel Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1) dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Anlage 1

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- ...
- Gefahrstoffverordnung

Hier wird die Gefahrstoffverordnung explizit genannt. Der Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung umfasst sowohl direkte Arbeiten mit Asbest als auch indirekte Asbestexpositionen durch Arbeiten anderer oder Emissionen von verbauten Asbestmaterialien im Umfeld:

GefStoffV § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

...

- (3) Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. **Sie gelten auch, wenn als unmittelbare Folge solcher Tätigkeiten die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen gefährdet sein können.**

Erläuterungen zur GefStoffV (Weimann/Thomas/Klein, Carl Heymanns Verlag)

Erläuterungen zu § 1: ... Die Bestimmungen gelten sowohl für alle direkten, gezielten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 1 Abs. 3 Satz 1) **als auch für andere Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich** (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Das bedeutet, dass für einen Arbeitnehmer einer deutschen Firma, der z. B. bei Arbeiten in einem Kraftwerk im Ausland Asbestbelastungen ausgesetzt ist, die Regelungen der Gefahrstoffverordnung Anwendung finden. Dies betrifft auch Arbeiten, bei denen die Asbestbelastungen nicht durch die eigene Tätigkeit, sondern z.B. durch Arbeiten anderer Personen an asbesthaltigen Anlagen und Bauteilen im Arbeitsumfeld stattfinden oder der Bereich durch Emissionen asbesthaltiger Anlagen und Bauteile kontaminiert ist.

Ob entsprechende direkte oder indirekte Asbestexpositionen auftreten, ist durch den Arbeitgeber nach § 6 der Gefahrstoffverordnung zu ermitteln:

GefStoffV § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- (1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

...

3. Art und Ausmaß der Exposition **unter Berücksichtigung aller Expositionswege**; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,

...

Auf die besondere Situation bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen wird in § 15 der Gefahrstoffverordnung hingewiesen. Die Regelungen, die für den Fremdfirmeneinsatz aufgeführt sind, sind auch für Arbeiten im Ausland in soweit anwendbar, als der Arbeitgeber verpflichtet ist, durch Abstimmung mit anderen Arbeitgebern Gefahren für seine Mitarbeiter auszuschließen. Er muss also auch im Ausland Erkundigungen zu möglichen Gefährdungen durch ausländische Unternehmen oder deren Mitarbeiter einholen.

GefStoffV § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

- ...
- (2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, **so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen.**
- ...
- (4) **Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe,** ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen.) ...
Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- ...
- (5) **Vor dem Beginn** von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Bau-geschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Weiter reichende Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten, die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Auf die Verpflichtung zur Ermittlung von möglichen Gefährdungen durch Asbest weist insbesondere auch der Anhang I Nr. 2.4.1 GefStoffV hin. Nr. 2.4.2 des Anhangs enthält die Verpflichtung zur Anzeige an die zuständige Behörde. Das bedeutet, der Arbeitgeber hat eine einmalige unternehmensbezogene Anzeige an die zuständige Behörde in Deutschland am Sitz des Unternehmens zu entrichten.

Anhang I Nr. 2.4.1 GefStoffV

Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. ...

Anhang I Nr. 2.4.2 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten gemäß Nummer 2.1 Satz 2 *) müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren. ...

*) 2.1 Anwendungsbereich

Nummer 2 gilt für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolengängigen und einatembaren Stäuben. Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann. ...

Die Herstellung oder Verwendung asbesthaltiger Materialien ist durch Anhang II Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung verboten. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten im Rahmen von ASI-Arbeiten (geregelt durch TRGS 519) und Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen (geregelt durch TRGS 517). Daraus ergibt sich, dass nur noch in diesen Bereichen bei den dort beschriebenen Tätigkeiten eine Exposition zulässig ist.

Analog dazu sind europaweit seit 2005, nach der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung) Tätigkeiten untersagt, bei denen Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind (Ausnahme ASI-Arbeiten):

Richtlinie 2009/148/EG

... Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest **sind Tätigkeiten untersagt, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern** im Rahmen der Gewinnung von Asbest, der Herstellung und Verarbeitung von Asbestergezeugnissen oder der Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen, denen absichtlich Asbest zugesetzt worden ist, **ausgesetzt sind**; von diesem Verbot ausgenommen sind die Behandlung und die Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen.

Der Grenzwert für Asbest in Höhe von $100\ 000\ \text{F/m}^3$, der in der Richtlinie 2009/148/EG genannt ist, kann prinzipiell wegen des o. g. Verbotes des Ausgesetztseins gegenüber

Asbestfasern durch den Umgang mit asbesthaltigen Produkten (Artikel 5 der Richtlinie) nur für ASI-Arbeiten angewendet werden.

Mit der Bekanntmachung 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ sind in Deutschland für Asbest eine Akzeptanzgrenze von 10 000 F/m³ und eine Toleranzgrenze von 100 000 F/m³ bekannt gegeben worden. Die Fortschreibung der Gefahrstoffverordnung hat dieses Konzept bereits aufgegriffen, die Veröffentlichung (Bundesratssitzung am 8. Juni 2013) ist in Vorbereitung. Das ERB-Konzept soll zukünftig durch Veröffentlichung einer TRGS in das Regelwerk integriert werden.

Die Akzeptanz- sowie die Toleranzgrenze sind bereits in der TRGS 517 aufgeführt und werden in der TRGS 519 zur Beurteilung von Asbestexpositionen umgesetzt. In der TRGS 519 stellt der Wert von 10 000 F/m³ die Abgrenzung von Tätigkeiten mit geringer Exposition dar.

Bei unvermeidbarer Exposition gegenüber Asbest bei Arbeiten im Ausland, ist in Analogie zu der genannten TRGS ein Expositionsniveau von 10 000 F/m³ als Abgrenzung zur geringen Exposition anzunehmen. Jedoch bedeutet die Einhaltung dieses Expositionslevels nicht, dass keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Asbestfaserkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unter 1 000 F/m³ liegt (in Anlehnung zu § 17 Abs. 1 GefStoffV).

Fazit:

Grundsätzlich sind Tätigkeiten mit Asbest für Arbeitnehmer verboten, die der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen (außer ASI-Arbeiten nach der TRGS 517 und der TRGS 519 sowie der Umgang mit mineralischen Rohstoffen).

Müssen Tätigkeiten im Ausland durchgeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Asbestexposition aufgrund von Tätigkeiten anderer Gewerke besteht.

- **Eine Beschäftigung in derartigen Arbeitsbereichen ist ohne Schutzmaßnahmen nur bis zu einer Asbestfaserkonzentration von < 1 000 F/m³ zulässig.**

- Bei Asbestfaserkonzentrationen $\geq 1\,000\text{ F/m}^3$ und $\leq 10\,000\text{ F/m}^3$ müssen die Arbeiten entweder eingestellt oder Schutzmaßnahmen nach der TRGS 500 Nummer 5.1 umgesetzt werden.
- Bei Asbestfaserkonzentrationen $\geq 10\,000\text{ F/m}^3$ sind Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 erforderlich.

Begriffserläuterungen

Erläuterungen zum Begriff des Einhaltens von $10\,000\text{ F/m}^3$ in Anlehnung an Anlage 3 TRGS 517 und der Anlage 6.1 TRGS 519 (in Vorbereitung)

Die Asbestfaserkonzentration liegt unter $10\,000\text{ F/m}^3$, wenn Folgendes erfüllt ist:
Es darf kein Messergebnis $10\,000\text{ Asbestfasern/m}^3$ überschreiten. Das Messergebnis (ME) hat als zeitlichen Bezug die achtstündige Arbeitsschicht.

Die Messbedingungen sind so zu wählen, dass eine möglichst niedrige Nachweisgrenze erreicht wird. Die Nachweisgrenze darf $10\,000\text{ F/m}^3$ nicht überschreiten. Ist die Nachweisgrenze von $10\,000\text{ F/m}^3$ nicht erreichbar, kann die Unterschreitung von $10\,000\text{ Asbestfasern/m}^3$ nicht festgestellt werden.

Für die messtechnische Feststellung der Unterschreitung von $10\,000\text{ Asbestfasern/m}^3$ müssen alle Messergebnisse von drei aufeinander folgenden Messungen $\text{ME} < 1/4 \times 10\,000\text{ F/m}^3$ oder der geometrische Mittelwert der Bewertungsindices von mindestens drei aufeinanderfolgenden Messungen (BI_1 bis BI_n)

$$\sqrt[n]{(\text{BI}_1 \times \dots \times \text{BI}_n)} \leq 0,5$$

sein.

Hierbei ist $\text{BI} = \text{Messergebnis in F/m}^3$ geteilt durch 10.000 F/m^3 (Akzeptanzkonzentration). Messergebnisse mit Kleiner-Vorzeichen (<-Werte), deren Zahlenwert die analytische Empfindlichkeit des Analyseverfahrens zur Bestimmung der Asbestfaserkonzentration darstellt, sind ohne Kleiner-Vorzeichen in die Berechnung einzubeziehen.

Kontrollmessungen sind durchzuführen, wenn sich die Gefährdungssituation wesentlich geändert hat, z. B. durch Änderung der Betriebsverhältnisse oder die Bewertung anhand des geometrischen Mittelwertes erfolgt ist.

Das Kriterium aus der DIN EN 689, dass bei einem Messergebnis $\leq 1/10 \times 10.000\text{ F/m}^3$

die Feststellung der Unterschreitung der Konzentration von 10 000 F/m³ gegeben ist, darf hier nicht angewendet werden.

„Aufeinander folgende Messungen“ sind in vergleichbaren Arbeitsbereichen durchzuführen, in denen die Arbeitnehmer einer Asbestexposition ausgesetzt sein können.

Das zu bewertende Arbeitsverfahren muss detailliert beschrieben werden.

Sobald ein Messergebnis die Asbestfaserkonzentration von 10 000 F/m³ überschreitet, kann das Vorliegen einer Arbeit mit geringer Exposition nicht bestätigt werden.

Erläuterung zum Begriff des Ausgesetztseins

Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

...

Ausgesetzt sein

Im Sinne der GefStoffV sind Beschäftigte aufgrund von Tätigkeiten einem Gefahrstoff ausgesetzt, - wenn eine **über die Luftverunreinigung der Umgebungsluft** („Hintergrundbelastung“) **hinausgehende** inhalative Belastung oder

- ...

besteht.

Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob im Arbeitsbereich der Beschäftigten Stoffe freigesetzt werden, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sind. **Entsprechendes gilt für Tätigkeiten im Gefahrenbereich.**

Erläuterung zum Begriff der Asbestexposition

LASI-Veröffentlichung- LV 45 „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“

Aktualisierte Fassung vom September 2012

...

Frage zu Anhang I Nr. 2.1 Satz 2:

Ist jede Asbestfaserkonzentration im Arbeitsbereich oberhalb der Hintergrundbelastung eine „Asbestexposition“?

Antwort: **Ja**

Literatur

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV), Ausgabe 1. Juli 2009 zuletzt geändert 22.12.2009

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1), Stand 1. Januar 2004

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Ausgabe 30. November 2010 in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/148/EG des europäischen Rates und Parlaments über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung) vom 30. November 2009

Technische Regel für Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit potenziell asbest-haltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“ (TRGS 517), Ausgabe Februar 2013

Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519), Ausgabe Januar 2007, zuletzt geändert März 2007

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (BekGS 910), Ausgabe 2012

Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebsicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Ausgabe April 2009

Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (LV 45), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), 3. überarbeitete Auflage, 2012

Erstellt durch:

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - IFA, Sankt Augustin
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Köln